

1. Änderung

zur Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachung

in der Gemeinde Rablitz-Rosenthal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1/1998, S. 19), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rablitz-Rosenthal am 21.02.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1. – Änderung der Satzung

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.“

Artikel 2. - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, am 22.02.2013


Rietscher
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*

3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.



Rietscher
Bürgermeister

ausgefertigt am: 22.02.2013